

Studienbüro

Az. 4.1-6032.11

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-AR)**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 27

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung vom 09. April 2024.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Zweck der Satzung.....	4
§ 2	Geltungsbereich.....	4
Abschnitt 2	Qualifikationsvoraussetzungen.....	5
§ 3	Besondere Qualifikationsvoraussetzungen.....	5
§ 4	Zulassung zu höheren Semestern.....	5
Abschnitt 3	Aufbau und Struktur des Studiengangs.....	6
§ 5	Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit.....	6
§ 6	Module.....	7
§ 7	Studienplan, Modulhandbuch.....	8
§ 8	Raumortlabor.....	8
§ 9	Fristen, Zulassungsvoraussetzung zum zweiten Studienabschnitt.....	9
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	9
§ 10	Prüfungskommission.....	9
§ 11	Bachelorarbeit.....	9
§ 12	Leistungspunkte.....	10
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis.....	11
§ 14	Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt.....	11
§ 15	Bestehen der Bachelorprüfung.....	11
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen.....	12
§ 16	Zeugnis und Diploma Supplement.....	12
§ 17	Akademischer Grad.....	12
§ 18	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen.....	12
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen.....	13

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....13

Anlagenverzeichnis

Anlage Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 beginnen:.....15

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Satzung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur vermittelt den Studierenden die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots Kultur- und Kunstwissenschaftliche, wissenschaftliche und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sechs Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten nach der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL (Art. 46 Abs. 1a – k), berufsbefähigenden Abschluss zur Übernahme qualifizierter Fachaufgaben im Bereich der Architektur und der Bauplanung.

Abschnitt 2 Qualifikationsvoraussetzungen

§ 3

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 88 BayHIG) und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 BayHIG ist nach Maßgabe des Art. 89 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 BayHIG, die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg (EISA B-AR) vom 25. Juni 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 22; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung, nachzuweisen.

§ 4

Zulassung zu höheren Semestern

- (1) Für die Zulassung zu höheren Fachsemestern müssen hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und/oder außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anerkannt und die Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur nachgewiesen werden.
- (2) ¹Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerben mindestens 23 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das zweite Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.
- (3) ¹Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 46 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.

- (4) Die Zulassung zum vierten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (5) Die Zulassung zum fünften Studienplansemester oder einem höheren Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.

Abschnitt 3 Aufbau und Struktur des Studiengangs

§ 5

Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
1. im ersten Studienabschnitt (= erstes und zweites Studiensemester) werden Grundkompetenzen erlernt,
 2. im zweiten Studienabschnitt (= drittes bis sechstes Studiensemester) erfolgt die Ausbildung der Kernkompetenzen.
- ²Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ³Die Module werden blockweise angeboten. ⁴Innerhalb der Module sind fachbezogene Einzelbeiträge in Übungen, studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (3) ¹In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen² integriert. ²Die Fachexkursionen werden als Lehrveranstaltung „Raumortlabor (ROL)“ im Modul 4 „Projekt“ geführt. ³Näheres ist in § 8 dieser Satzung bestimmt.

- (4) ¹Optional können anstelle der Wahlpflichtfächer des Modul 4 ab dem zweiten Studienjahr auch Lehrveranstaltungen aus dem Allgemeinen Wahlpflichtfachangebot der Hochschule anerkannt werden unter Beachtung der Qualifikationsmerkmale der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL, Art. 46 Abs. 1a - k. ²Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungspunkte sind grundsätzlich vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen.

§ 6

Module

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Pflichtmodule und fachwissenschaftliche Wahlpflichtseminare:
1. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges und sind für alle Studierenden verbindlich. Die inhaltliche Beschreibung der Pflichtmodule befindet sich im Modulhandbuch.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtseminare zur fachspezifischen Vertiefung werden von den Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Anlage ausgewählt. Die inhaltliche Beschreibung der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtseminare findet sich im Modulhandbuch. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtseminar.

§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 16 ASPO.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche alternativ vorgesehenen Wahlpflichtseminare tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Zahl der Teilnehmenden kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8

Raumortlabor

- (1) ¹Die Lehrveranstaltung Raumortlabor dient der praktischen Überprüfung und Vertiefung der theoretisch erlernten Grundlagen innerhalb und außerhalb der Hochschuleinrichtungen. ²Die praktischen Anforderungen des Berufsbildes der Architektin und des Architekten werden in den Modulen „Theorie und Stadt“, „Gestalten und Entwerfen“, „Konstruktion und Technik“, und „Projekt“ experimentell erarbeitet. ³Die Veranstaltungen des „Raumortlabors“ sind als Exkursionen Teil der praktischen Ausbildung der Fakultät am Objekt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Raumortlabor (ROL) ist jeweils Voraussetzung zum Bestehen des Moduls 4 im jeweiligen Semester.

§ 9

Fristen, Zulassungsvoraussetzung zum zweiten Studienabschnitt

- (1) ¹Studierende müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig ablegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls 4 ab dem zweiten Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer Modul 4 „Projekt“ aus dem ersten Studienabschnitt vollständig erfolgreich abgeleistet hat.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht. ²Sie wird vom Fakultätsrat bestellt.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 Leistungspunkte erreicht wurden. ²Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.
- (3) Das Thema für die Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller herausgegeben, die bzw. der in der Regel zugleich erste Prüferin bzw. erster Prüfer ist.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. ²Die Anmeldung erfolgt im Sommersemester in der Regel in der KW 22 und im Wintersemester in der KW 50.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer schriftlich zu bewerten. ²Alle Prüfenden, die für die Bewertung der Bachelorarbeit zuständig sind, werden von der Prüfungskommission bestellt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat "mit Erfolg" Voraussetzung für das Bestehen des Modules Bachelorarbeit ist. ²Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Absolventin oder der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. ³Die Prüfungskommission setzt den Termin für das Kolloquium fest. ⁴Das Kolloquium dauert mindestens 15, maximal 30 Minuten. ⁵Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen.
- (7) ¹Über die Durchführung des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte und der Titel der Arbeit, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 12

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 15 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 16 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 32 und 36 ASPO Anwendung.
- (2) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§14

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu allen Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die die Studierenden nicht selbst zu vertreten haben. ³§ 19 Abs.4 Sätze 4 bis 6 ASPO finden Anwendung.

§ 15

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 16

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 17

Akademischer Grad

¹Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: "B.A."), verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 18

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Im Rahmen der Prüfungen angefertigte gestalterische Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. ²Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 ASPO gilt nur für diese Dokumentation. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) ¹Zur Erstellung der Dokumentation werden alle körperlichen Teile und die zeichnerischen darstellerischen Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich in digitaler Form am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin abgegeben. ²Diese Teile sind mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Modulbezeichnung, Prüferin oder Prüfer und Prüfungstermin zu versehen.
- (3) ¹Für die Rückgabe der körperlichen und zeichnerischen Teile wird nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein einmaliger Rückgabetermin zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben oder die Rückgabe durch die oder den Prüfer individuell

organisiert. ²Nicht abgeholte Arbeiten kann die Fakultät nach Verstreichen dieses Termins entsorgen.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/25 im Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Architektur bereits vor dem 01. Oktober 2024 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO B-AR) vom 21. Januar 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 04; www.th-nuernberg.de), in ihrer zuletzt geltenden Fassung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-AR) gem. Abs. 1 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2024 das Studium in dem Bachelorstudiengang Architektur aufgenommen haben.
- (3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO B-AR) vom 21. Januar 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 04; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 30. Septembers 2024 außer Kraft.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2024/25 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der

Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. April 2024.

Nürnberg, 25. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 27, www.th-nuern-berg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 29. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des **Bachelorstudiengangs Architektur** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2024/25** beginnen:

1. Studienabschnitt (Semester 1-2)

Sem.	Modul	SWS	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung Art und Umfang (in Min.)	ECTS	Gew. der TP	Noten-Gew.
1	B1100 Theorie und Stadt ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5		1
1	B2100 Gestalten und Entwerfen ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5		1
1	B3130 Konstruktion und Technik ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5		1
1	B3110 Konstruktion und Technik ⁴⁾	3	SU, Ü	StA, Präs 15-30, Kol	3		1
1	B4100 Projekt				12	1:0	2
1	B4110 Projekt (inkl. Beratung) ¹⁾	7	SU, Ü	StA, Präs 15-30, Kol		1	
1	B4120 ROL ³⁾	2	VL, SU, Ü	mE / oE			
Σ		24			30		
2	B1200 Theorie und Stadt ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5		1
2	B2200 Gestalten und Entwerfen ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5		1
2	B3200 Konstruktion und Technik ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5		1
2	B3230 Konstruktion und Technik ⁴⁾	3	SU, Ü	StA, Präs 15-30, Kol	3		1
2	B4200 Projekt				12	1:0	2
2	B4210 Projekt (inkl. Beratung) ¹⁾	7	SU, Ü	StA, Präs 15-30, Kol		1	
2	B4220 ROL ³⁾	2	VL, SU, Ü	mE / oE			
Σ		24			30		
Insgesamt (1. Studienabschnitt)¹⁾		48			60		

2. Studienabschnitt (Semester 3– 6)

Sem.	Modul	SWS	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung Art und Umfang (in Min.)	ECTS	Gew. der TP	No-ten-Gew.
3	B1300 Theorie und Stadt ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
3	B2300 Gestalten und Entwerfen ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
3	B3300 Konstruktion und Technik ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
3	B4000 Projekt	-	-	-	15	4:0:1	3
3	B4010 Projekt (inkl. Beratung)	8	SU, Ü	StA, Präs 15-30, Kol	-	4	-
3	B4020 ROL ³⁾	2	VL, SU, Ü	mE / oE	-	-	-
3	B4030 Wahlpflichtseminar	2	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	-	1	-
Σ		24			30		
4	B1400 Theorie und Stadt ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
4	B2400 Gestalten und Entwerfen ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
4	B3400 Konstruktion und Technik ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
4	B4000 Projekt				15	4:0:1	3
4	B4010 Projekt (inkl. Beratung)	8	SU, Ü	StA, Präs 15-30, Kol		4	
4	B4020 ROL ³⁾	2	VL, SU, Ü	mE / oE			
4	B4030 Wahlpflichtseminar	2	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾		1	
Σ		24			30		
5	B1500 Theorie und Stadt ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
5	B2500 Gestalten und Entwerfen ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
5	B3500 Konstruktion und Technik ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
5	B4000 Projekt				15	4:0:1	3
5	B4010 Projekt (inkl. Beratung)	8	SU, Ü	StA, Präs 15-30, Kol	-	4	-
5	B4020 ROL ³⁾	2	VL, SU, Ü	mE / oE	-	-	-
5	B4030 Wahlpflichtseminar	2	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾		1	-
Σ		24			30		
6	B1600 Theorie und Stadt ⁴⁾	4	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾	5	-	2
6	B4000 Projekt ⁴⁾				15	4:0:1	3
6	B4010 Projekt (inkl. Beratung) ⁴⁾	8	SU, Ü	StA, Präs 15-30, Kol		4	
6	B4020 ROL ³⁾	2	VL, SU, Ü	mE / oE			
6	B4030 Wahlpflichtseminar	2	VL, SU, Ü	Portfolioprüfung ²⁾		1	

6	B5000 Bachelor-Thesis	-	-	-	10	1:0	4
6	B5010 Bachelorarbeit	-	SU, Ü	Abschlussarbeit inkl. Präs 15-30	-	-	1
6	B5020 Bachelorseminar ^{3) 4)}	3	SU	mE / oE	-	-	-
Σ		19			30		
Σ	Insgesamt (2. Studienabschnitt)	91			120		
	Insgesamt (Gesamtstudium)	139			180		

Fußnoten

- 1) Gemäß §9 Abs. 1 und Abs. 2 müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig abgelegt werden. Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls 4 ab dem zweiten Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer Modul 4 „Projekt“ aus dem ersten Studienabschnitt vollständig erfolgreich abgeleistet hat.“
- 2) Die Portfolioprfung kann aus einer Studienarbeit und/oder einer Präsentation (15-30 Min.) und/oder einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (90 Min.) und/oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Min.) und/oder einem Referat (10-20 Min.) und/oder einem Kolloquium bestehen. Nähere Angaben sind im Modulhandbuch erläutert.
- 3) Das Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.
- 4) In diesem Modul kann nach näherer Regelung im Modulhandbuch festgelegt werden, dass die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung erforderlich ist, § 32 Abs. 7 ASPO findet Anwendung.

Erläuterungen der Abkürzungen:

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Gew	Gewichtung
inkl	inklusive
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
mE	mit Erfolg
oE	ohne Erfolg
Präs	Präsentation
ROL	Raumortlabor
Sem	Semester
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TP	Teilprüfung
Ü	Übung
VL	Vorlesung